

M / DO-17 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

In den nachfolgenden Bestimmungen wird der Besteller als "Kunde" und Varioprint AG, Mittelbissaustrasse 9, 9410 Heiden, Schweiz, als "Lieferantin" bezeichnet.

Diese Lieferbedingungen gelten, sofern und soweit die Parteien im Einzelfall keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen treffen. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Lieferantin zustande.

2. Vorrangregelung

Bei fehlenden Angaben in den Kundenunterlagen und/oder Widersprüchen gilt die folgende Reihenfolge:

1. Kundenspezifische Vereinbarungen
2. Auftragsbestätigung der Lieferantin
3. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Lieferantin
4. Bestellung des Kunden
5. Daten des Kunden
6. Zeichnung des Kunden
7. Technische Lieferbedingungen des Kunden
8. IPC-Normen

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferantin gehen in jedem Fall anderen im Widerspruch dazu stehenden Bestimmungen vor. Insbesondere werden anderslautende oder diesen Lieferbedingungen widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden hiermit generell abgelehnt, ohne dass zusätzlich eine besondere Ablehnungserklärung erforderlich ist.

3. Schutzrechte / technische Unterlagen

3.1. Sämtliche Marken-, Patent-, Modell- und andere Schutzrechte bleiben ausschliessliches Eigentum der Lieferantin. Es ist nicht gestattet, diese ohne ausdrückliche Genehmigung der Lieferantin zu benutzen.

3.2. Sämtliche technischen Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Layouts, etc. bleiben geistiges Eigentum der Lieferantin und dürfen weder für den Eigengebrauch verwendet, noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Andererseits bleiben auch die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen

sein geistiges Eigentum und werden Dritten nicht zur Kenntnis gebracht.

4. Annullierung

Die Annullierung von Bestellungen ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Lieferantin möglich. Kosten, die bereits erwachsen sind oder Preiserhöhungen infolge Bestellungsreduktion sind vom Kunden zu übernehmen.

5. Herstellung

Ohne anderslautende Vereinbarung fertigt die Lieferantin die Leiterplatten nach den internationalen IPC-Normen, Klasse 2. Die Abnahmekriterien werden gemäss IPC-A-600 (jeweils die neueste Ausgabe), Klasse 2 beurteilt.

6. Kennzeichnung

Um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, wird auf jeder Leiterplatte oder auf dem Abliefernutzen das Herstellerlogo, die Kalenderwoche (WW/JJ) des Auslieferdatums und die letzten fünf Ziffern der Produktionsauftragsnummer aufgebracht. Bei Platzmangel werden nur die letzten fünf Ziffern der Produktionsauftragsnummer auf der Leiterplatte aufgeführt oder eine Lösung individuell mit dem Kunden abgestimmt.

Eine UL- Kennzeichnung wird nur gemäss Kundenforderung aufgebracht. Unser UL- Listing ist unter www.ul.com/database (File E54609) ersichtlich.

7. Prozessänderungen

7.1 Prozessänderungen durch die Lieferantin sind zulässig, sofern die Lieferantin nach sorgfältiger Prüfung eine negative Auswirkung auf die Passung, Form, Funktion, Zuverlässigkeit oder Weiterverarbeitbarkeit auf die Leiterplatte für ausgeschlossen hält. In diesen Fällen entfällt auch eine Benachrichtigung des Kunden.

7.2 Andere Prozessänderungen, welche Auswirkungen auf die Leiterplatten haben, sind nach Rücksprache mit dem Kunden zulässig.

8. Preise

- 8.1. Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne irgendwelche Abzüge.
- 8.2. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.3. Für die Entrichtung der massgeblichen Steuern und Abgaben sind die Lieferantin bzw. der Kunde selbst besorgt.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Gemäss Auftragsbestätigung. Die vereinbarten Zahlungstermine sind vom Kunden auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme aus Gründen, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen wird ausgeschlossen.
- 9.2. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand, so ist die Lieferantin ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen, die Fabrikation zu sistieren oder versandbereite Lieferungen zurückzubehalten.
- 9.3. Vom vereinbarten Fälligkeitstermin an schuldet der Kunde einen Verzugszins, der 4% über dem bei Fälligkeit geltenden 12 Monats-Libor der vertraglichen Referenzwährung liegt. Ist der Kunde mit einer Zahlung oder Leistung einer vereinbarten Sicherheit länger als zwei Wochen im Rückstand, so wird der ganze Restbetrag sofort fällig.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die Lieferantin bleibt bis zum vollständigen Erhalt der vereinbarten Zahlungen Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen.
- 10.2. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung u.a.m. der Vertragsgegenstände mit anderen nicht der Lieferantin gehörenden Waren steht der Lieferantin an der neu entstandenen Sache ein dem Wert ihrer Lieferung entsprechendes Miteigentum zu.
- 10.3. Der Kunde ermächtigt die Lieferantin, die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern oder Büchern vorzunehmen und verpflichtet sich, alle verlangten Unterschriften beizubringen.

11. Lieferfrist

11.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die notwendigen technischen Unterlagen des Kunden vollständig bei der Lieferantin eingetroffen, die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die erforderlichen behördlichen Bewilligungen erteilt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung im Werk zum Versand bereit ist.

11.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Fälle von höherer Gewalt, wie beispielsweise Epidemien, Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Energie- und Rohstoffmangel, Boykott, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, behördliche Massnahmen oder andere Ereignisse, welche nicht in der Kontrolle und Verantwortung der Lieferantin stehen, die Einhaltung der Lieferfrist verhindern. Jede Haftung der Lieferantin wegen Lieferverzögerung wird im Falle höherer Gewalt hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

11.3. Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Kunde die Bestellung oder die technischen Unterlagen nachträglich abändert oder mit seinen vertraglichen Pflichten im Rückstand ist, insbesondere, wenn er die notwendigen Unterlagen/Daten nicht rechtzeitig liefert, die technischen Fragen/Unklarheiten zu den Unterlagen/Daten verspätet klärt, die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet oder mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand ist.

12. Mengenvorbehalte

12.1 Die bestellten Liefermengen können durch die Lieferantin um 10% über- oder unterschritten werden. Die Fakturierung erfolgt der tatsächlich gelieferten Anzahl entsprechend.

12.2 Teillieferungen sind zulässig

13. Defekte Leiterplatten im Abliefernutzen

Im Abliefernutzen dürfen max. 50% der Einzelleiterplatten entwertet werden. Der Schlechtanteil auf die gesamte Lieferung bezogen darf max. 10% betragen. Die defekten Leiterplatten werden zur Visualisierung mit einem wasserfesten Faserschreiber (Edding 3000) beidseitig abgestrichen ("X-out") und separat verpackt.

14. Verpackung

Die Leiterplatten werden in einer antistatischen ESD- Schrumpffolie verschweisst. Die Anzahl Leiterplatten pro Verpackungseinheit ist abhängig von deren Dimension. Als Richtgrösse werden Einheiten von 10 Stück (Leiterplatten oder Abliefernutzen) gewählt.

15. Lagerung und Trocknung vor der Weiterverarbeitung

Um eine optimale Weiterverarbeitung zu gewährleisten, müssen die Empfehlungen "Lagerbedingungen für unbestückte Leiterplatten" und "Trocknen von Leiterplatten vor Löten" vom ZVEI e.V. (Verband der Elektro- und Digitalindustrie) eingehalten werden. Diese sind auf der Homepage des Verbandes (www.zvei.org) ersichtlich. Der Kunde hat im Gewährleistungsfall die Einhaltung dieser Empfehlung nachzuweisen.

16. Unentgeltliche Beratung

Eine allfällige unentgeltliche technische Beratung erfolgt ausserhalb jeglicher vorvertraglicher oder vertraglicher Verpflichtungen. Die Lieferantin übernimmt dafür, insbesondere für die inhaltliche Richtigkeit der Beratung, keinerlei Haftung.

17. Gefahrtragung und Versicherung

17.1. Mit der Bereitstellung zum Versand im Werk gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

17.2. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung der Lieferung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist Heiden/Schweiz, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

19. Prüfung und Abnahme

19.1. Der Kunde ist zunächst verpflichtet, die Lieferung sofort nach Eintreffen auf Vollständigkeit und Transportschäden zu überprüfen und der Lieferantin allfällige Schäden anzuzeigen. Lieferungen mit offensichtlichen Transportschäden sind vom Kunden unter Vorbehalt anzunehmen. Der Frachtführer ist durch den Kunden anzuweisen, sofort ein Protokoll aufzunehmen, welches der Lieferantin unverzüglich zuzustellen ist.

19.2. Der Kunde ist sodann verpflichtet, die Vertragsgegenstände unverzüglich auf ihre Funktion zu überprüfen. Allfällige Mängel eines Liefergegenstandes sind der Lieferantin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Eingang der betreffenden Lieferung schriftlich und

unter Angabe des festgestellten Mangels anzuzeigen. Sofern solche offenen Mängel nicht innert Frist schriftlich gerügt werden, gelten die Produkte als genehmigt.

19.3. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der achttägigen Untersuchungsfrist nicht entdeckt werden können (so genannte versteckte Mängel), sind der Lieferantin sofort, spätestens aber innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach deren Entdeckung schriftlich und unter detaillierter Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Sofern solche versteckten Mängel nicht innert Frist schriftlich gerügt werden, gelten die Produkte als genehmigt.

20. Gewährleistung und Mängelhaftung

20.1. Die Lieferantin übernimmt nur dann die Gewährleistung über die gelieferten Produkte, wenn die Lager- und Trocknungsempfehlungen gemäss Punkt 15 eingehalten worden sind. Die nachfolgenden Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen stehen unter diesem Vorbehalt.

20.2. Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Produktionsdatum. Die Gewährleistung durch die Lieferantin setzt fristgerechte Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus.

20.3. Ab Produktionsdatum garantiert die Lieferantin eine Lötbarkeit von 12 Monaten für chemisch Ni/Au, Ni/Pd/Au und HAL.

Bei allen anderen Oberflächen gelten 6 Monate.

20.4. Bei Flex- und Starrflex-Leiterplatten garantiert die Lieferantin eine maximale Verarbeitungszeit von 6 Monaten ab Produktionsdatum.

20.5. Die Lieferantin verpflichtet sich, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden, auszubessern oder zu ersetzen. Das Recht auf Wandelung oder Minderung sowie die Geltendmachung von Schadenersatz ist ausgeschlossen. Sofern eine Lieferung trotz Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung noch mit Mängeln behaftet ist, kann die Lieferantin die mangelhafte Lieferung gegen Rückgabe der empfangenen Zahlungen zurücknehmen.

20.6. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden infolge von Umständen, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, insbesondere infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Angaben des Kunden, ungeeigneter Betriebsmittel, Missachtung von Betriebsvorschriften, nicht sachgerechter Handhabung oder äusserer Gewalt.

20.7. Die Haftung der Lieferantin für Schäden an Drittgegenständen (z.B. an Komponenten in der Bestückung des Liefergegenstandes), die sich aus dem Gebrauch, der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder dem Einbau der Lieferung ergeben, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

20.8 Die Haftung der Lieferantin ist in jedem Fall auf den Nettowert der gelieferten Produkte, welche den Schaden verursacht haben, beschränkt.

20.9. Durch geltend gemachte Mängel wird die Zahlungspflicht des Kunden nicht beeinflusst. Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lieferantin gestattet.

21. Folgeschäden

Die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen in keinem Fall vertragliche oder deliktische Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Rückrufkosten, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden irgendwelcher Art.

22. Schadloshaltung / Freistellung

Der Kunde verpflichtet sich, die Lieferantin für alle Ansprüche, welche direkt oder indirekt den Handlungen, Unterlassungen oder Vertragsverletzungen durch den Kunden zugerechnet werden können, freizustellen und in jedem Fall schadlos zu halten.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Zweck weitestgehend erreicht wird.

24. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen betreffen, ist das Gericht am Sitz der Lieferantin (Heiden AR, Schweiz) ausschliesslich zuständig. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).